Vereinssatzung

Fassung vom 27.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „freysing larks".

Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist
- die Förderung von Kunst und Kultur vor allem in den Bereichen Musik und Theater
- das altersgerechte Heranführen der Jugend an diese Bereiche und eine aktive Beteiligung darin.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Proben für Musik, Gesang und Schauspiel, durch schauspielerische Übungen und Leistungen sowie Planung und Durchführung von Musik- und/oder Theaterveranstaltungen, eventuell auch in Kooperationen mit anderen sinnverwandten Einrichtungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen, die durch einen Sachaufwand entstehen, müssen vorher mit dem Kassenwart oder einem der Vorsitzenden abgesprochen werden, damit diese erstattet werden können. Hierbei muss §9 Abs. 5 eingehalten werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kosten, die durch musikalische/schauspielerische oder andere dem Chorzweck dienende Übungen entstehen, können nach vorheriger Zustimmung vom Vorstand in einer Vorstandsitzung erstattet werden. Hierbei muss §9 Abs. 5 eingehalten werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an: Pfarrei St. Lantpert, Lebenshilfe Freising e.V. und Krebshilfe Freising Maria & Christoph e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und dem Sinn und Zweck des Vereins dienenden Zwecke zu verwenden hat.

freysing larks e.V. | Postfach 1820 | 85318 Freising | www.freysinglarks.de

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (Kinder, Jugendliche, Erwachsene).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, das Schaffen und Wirken des Vereins durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zu unterstützen. Juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jeweils ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand oder ggf. dessen Beauftragte/n zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(4) Der Vorstand bzw. dessen Beauftragte/r entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Pflicht, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller sich jedoch mit einer Berufung an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung wenden, die dann eine endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die Ehrenmitgliedschaft aber in begründeten Fällen auch wieder aberkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(2) Austritt:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet, (siehe § 6 Absatz 2).

(3) Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

freysing larks e.V. | Postfach 1820 | 85318 Freising | www.freysinglarks.de

(4) Ausschluss:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann sich das Mitglied mit einer Berufung an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung wenden, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form von Kalenderjahresbeiträgen festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben z.B. Fortbildungsveranstaltungen kann die Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen zudem jährlich Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erheben.

(2) Der Jahresbeitrag wird, sofern von der Mitgliederversammlung nicht abweichend geregelt, jeweils für das gesamte Kalenderjahr geschuldet, unabhängig vom jeweiligen Ein- und Austrittsdatum. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Der Jahresbeitrag kann auch in 2 Raten einbezogen werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer, der Chorleitung und ein bis drei Beisitzern. In den Vorstand kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits, gleich in welcher Höhe, die Zustimmung von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

freysing larks e.V. | Postfach 1820 | 85318 Freising | www.freysinglarks.de

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder können außerdem durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Auslagen, die durch einen Sachaufwand entstehen, werden erstattet.

(6) Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten, wenn sie für den Verein tätig sind. Höhe und Umfang bedarf der vorherigen Zustimmung in einer Vorstandsitzung. Vorstandmitgliedern werden Aufwendungen für den Verein gem. §670 BGB ersetzt. Vorstandsmitglieder dürfen eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über Art, Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt der Gesamtvorstand. Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über ihre eigene Vergütung kein Stimmrecht. Für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
b) Ausführung von Beschlüssen aus den einzelnen Mitgliederversammlungen
c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern
e) Programmplanung
f) Koordination der Umsetzung der Programmvorgaben

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind inhaltlich und beschlusstechnisch zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Folgende Ausgaben sind für den Verein auch ohne gesonderten Vorstandsbeschluss verbindlich:
Beide Vorsitzende können Ausgaben bis jeweils EUR 1.000,00, begrenzt auf einen

Gesamtbetrag von EUR 3.000,00 pro Kalenderjahr, selbstständig genehmigen oder veranlassen („Verfügungshöchstbeträge").
Die übrigen Vorstandsmitglieder können im Rahmen des Haushaltsplans Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 200,00 pro Kalenderjahr selbständig veranlassen. Darüber hinaus gehende Ausgaben können mit Genehmigung des Vorsitzenden veranlasst werden, die dieser im Rahmen seiner Verfügungshöchstbeträge erteilen kann.
Alle Ausgaben müssen dokumentiert und belegt werden, können und dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins veranlasst oder genehmigt werden. Der Kassenwart informiert die Vorstandsmitglieder auf Anfrage über den aktuellen Finanzstatus.
Jede Ausgabe muss mit einer Quittung belegt werden. Im Zweifelsfall der Rechtmäßigkeit der Erstattung muss der Vorstand mehrheitlich einer Erstattung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme. Ausgenommen sind juristische Personen (siehe § 4 Absatz 2). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
b) Entlastung des Vorstands
c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Wahl von Kassenprüfern (siehe hierzu § 15).

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet ein von den Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied diese. Die Sitzung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

freysing larks e.V. | Postfach 1820 | 85318 Freising | www.freysinglarks.de

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungs-leiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(2) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11) entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Ist der benannte Protokollführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen („Wiederholungsversammlung"). Die Einladung zur Wiederholungsversammlung kann bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen, wobei die Wiederholungsversammlung bereits am selben Tage wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden kann („Eventualeinladung"). Die Wiederholungsversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3), zur Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Kassenprüfer (maximal zwei) können von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt werden. Sie können auch mehrfach hintereinander als Kassenprüfer gewählt werden. Sie haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen; die Unterlagen stehen ihnen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis der Prüfung in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Freising, den 27.10.2021

Unterschrift des Vorstandes, vertreten durch:

Vesna Babic, Geschäftsführender Vorstand:_____

Claudia Cicek, Stellvertretender Vorstand:_____

freysing larks e.V. | Postfach 1820 | 85318 Freising | www.freysinglarks.de